

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg – Stand 01.01.2025

Änderungsübersicht

Stand	01.01.2025
Inhaltsverzeichnis	aktualisiert
Anlagen 1-5	aktualisiert

Zu § 90:

90.2.1.5 Baukindergeld und Eigenheimzulage

Hinweis in Fußnote, dass sowohl das Baukindergeld als auch die Eigenheimzulage inzwischen ausgelaufen sind.

Ziffer 90.2.1.6 Einmalige Einnahmen

Durch die Änderung im § 82 Abs. 7 SGB XII sind seit 1.1.2024 einmalige Einnahmen nur noch im Zuflussmonat zu berücksichtigen (Ausnahme: Nachzahlungen).

Ziffer 90.2.1.11 Bruttoentgeltumwandlung

Anpassung an die für das Jahr 2025 geltenden Beträge (8.050 Euro und 556 Euro).

Zu § 92:

Ziffer 92.1 Heranziehung aus Einkommen

Aufnahme einer Empfehlung zur Heranziehung zu einem Kostenbeitrag bei teilstationären Leistungen, wenn der junge Mensch in einem Wechselmodell bei beiden Elternteilen wohnt.

Zu § 93:

Ziffer 93.1.1.12 Einmalige Einnahmen

Ergänzung um Beispiele für einmalige Einnahmen.

Ziffer 93.2 Absetzungen

Anpassung der Beträge wie unter Ziffer 90.2.1.11 beschrieben.

Ziffer 93.3.2 Nachgewiesene höhere Belastungen

Ergänzung um ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema Berücksichtigung von Kfz-Kosten bei der Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags in der Fußnote.

Zu § 94:

Ziffer 94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)

Ergänzung einer Empfehlung zum Umgang mit gleichrangig Unterhaltsberechtigten, die im Wechselmodell bei beiden Elternteilen leben.

Anpassung der an die für das Jahr 2025 geltenden Beträge für volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt in den Süddeutschen Leitlinien (990 Euro; 13.1.2 der SüdL).

Ziffer 94.5.4.3 Unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung

Anpassung der an die für das Jahr 2025 geltenden Beträge für volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt in den Süddeutschen Leitlinien (990 Euro; 13.1.2 der SüdL).

Redaktionelle Überarbeitung der Empfehlungen